

Pflanzenschutzamt

Neue Anforderungen an Holzverpackungsmaterial durch die Überarbeitung des ISPM Nr. 15 im Jahr 2009

Die drei grundlegenden Änderungen der Überarbeitungsversion betreffen die:

1. **Entrindung von Verpackungshölzern**
2. **Markierung von Holzverpackungen**
3. **Reparatur von Holzverpackungen**

1. Entrindung von Verpackungshölzern

Durch Studien und Untersuchungen wurde bestätigt, dass das Risiko der Einschleppung und Verbreitung durch Verpackungsholz beim Gebrauch von entrindetem Holz beträchtlich gesenkt werden kann. **Deshalb ist die Forderung, Verpackungsmaterial aus entrindetem Holz herzustellen, verbindlich geworden** und nicht mehr nur als Empfehlung zu sehen. Folgende Toleranzen von Rindenstücken sind erlaubt:

- Rindenstücke, die weniger als 3 cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge) **oder**
- Rindenstücke, die mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm² beträgt (~ Kreditkartengröße).

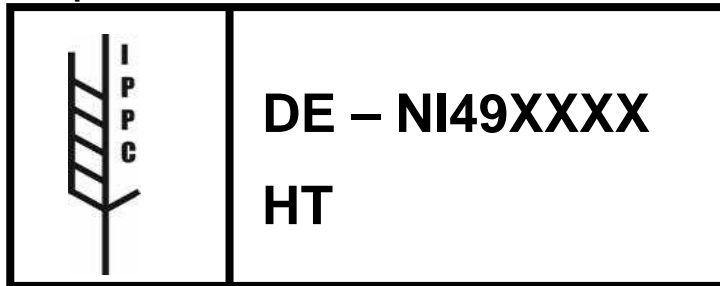
Die Verwendung von rindenfreiem Holz hat damit Auswirkungen auf die Stempelmarkierung. Das Kürzel DB (=debarked, entrindet) ist nicht mehr erforderlich und muss bei der Neubestellung von Stempeln weggelassen werden.

2. Markierung von Holzverpackungen

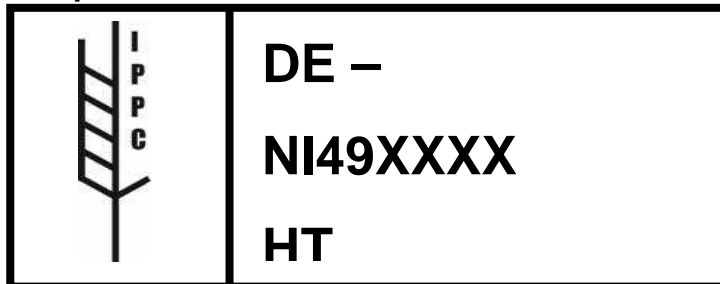
Die weltweit unterschiedliche Ausführung der Stempel hat häufig zu Irritationen geführt. Die Markierung muss sich deshalb nach den umseitigen Beispielen richten. Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Regelungen bei der Neubestellung von Stempeln.

- das Länderkürzel **DE** muss in jedem Fall von dem Folgenden durch einen Trennstrich abgesetzt werden.
- das Bundesländerkürzel **NI** muss mit der Nummer eine Einheit bilden (**NI49XXXX**), die Buchstaben- und Zahlenkombination darf nicht voneinander getrennt werden.
- Steht die Registriernummer mit dem Behandlungskürzel (HT) in einer Zeile, so **müssen** sie voneinander durch einen Trennstrich abgesetzt sein (Beispiel 3 und 6).

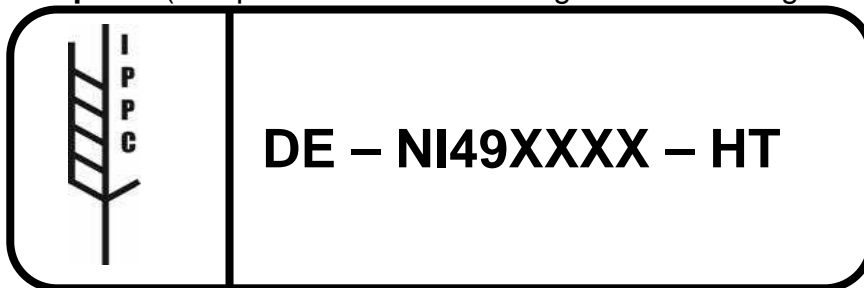
Beispiel 1



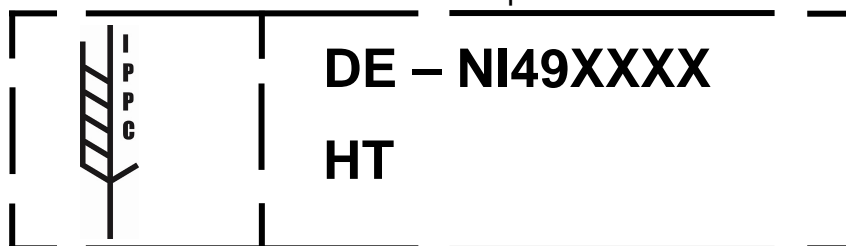
Beispiel 2



Beispiel 3 (Beispiel für eine Markierung mit Umrandung mit abgerundeten Ecken.)



Beispiel 4 (Beispiel für eine Markierung, die mit einer Schablone aufgebracht wurde. Es können kleine Lücken in der Umrandung sowie der vertikalen Linie und an anderen Stellen zwischen den Komponenten der Markierung vorhanden sein.)



Beispiel 5



Beispiel 6



3. Reparatur von Holzverpackungen

Die Regelungen zur Reparatur von Holzverpackungsmaterial sind in der Überarbeitung konkretisiert und ergänzt worden. Die Anforderungen an eine nach ISPM Nr. 15 konforme Reparatur lauten:

Repariertes Holzverpackungsmaterial ist Holzverpackungsmaterial, von dem bis zu **einem Drittel** seiner Komponenten entfernt und ersetzt worden ist. Bei der Reparatur von markiertem Holzverpackungsmaterial ist nur Holz zu nutzen, das entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt worden ist oder Material aus Holzwerkstoffen (z.B. USB-Platte).

Soll die Verpackung weiterhin als ISPM 15-konforme Verpackung genutzt werden, **muss jede hinzugefügte Komponente behandelt und einzeln gemäß ISPM Nr. 15 markiert worden sein**, sofern nicht die gesamte Verpackung erneut behandelt und markiert wird. Dieses Verfahren kann dazu führen, dass mehrere Markierungen mit unterschiedlichen Länderkürzeln und/oder Registriernummern an einer Verpackung anzutreffen sind. An deutschen Exportverpackungen sind jedoch nicht mehr als 2 unterschiedliche Markierungen zulässig. Befinden sich zu viele unterschiedliche Stempel an einer reparierten Verpackung, so ist die Verpackung komplett neu zu behandeln, die ehemaligen Markierungen sind dauerhaft zu entfernen und eine neue Markierung anzubringen.

Falls Zweifel daran bestehen, dass alle Komponenten einer Einheit von repariertem Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 behandelt worden sind, ist anzuraten, eine solche Verpackung nicht mehr im internationalen Handel einzusetzen oder komplett neu zu behandeln. Die Reparatur von behandelten Holzverpackungen mit unbehandeltem Material führt zum Verlust des ISPM15-Status. Auch wenn die reparierten Holzverpackungen nicht mehr im internationalen Handel eingesetzt werden, müssen die Markierungen entfernt werden.

Erfolgt ein Austausch von **mehr als einem Drittel aller Komponenten** einer Verpackung, so ist dieses **nicht** mehr als „**Reparatur**“ zu bezeichnen. Werden Verpackungen zerlegt und aus mehreren Bauteilen neue Verpackungen zusammengesetzt, gilt das ebenfalls **nicht** als „**Reparatur**“. In diesem Fall sind alle alten Markierungen von allen Hölzern zu entfernen. Um diese Verpackung im Sinne des ISPM Nr. 15 zu nutzen, ist sie erneut komplett einer ISPM 15-Behandlung zu unterziehen und neu zu markieren.

Den Originalwortlaut des überarbeiteten ISPM Nr.15

„REGELUNGEN FÜR HOLZVERPACKUNGSMATERIAL IM INTERNATIONALEN HANDEL,
(2009)

finden Sie unter:

http://www.jki.bund.de/cln_044/nn_1030794/SharedDocs/07__AG/Publikationen/internat/ipcc/ism15de.pdf.html